GEMEINDE NEUFAHRN
B. FREISING

Entwurf
Stand 02.01.2019

Satzung
über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Neufahrn b. Freising besonders verdient gemacht haben

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

Satzung:

§ 1
Bürgermedaille

(1) Die Gemeinde Neufahrn b. Freising ehrt Persönlichkeiten, die sich besonders um die Gemeinde zum Wohle der Allgemeinheit verdient gemacht haben, durch Verleihung
   a) einer Bürgermedaille mit Ehrennadel in Silber und einer Urkunde oder
   b) einer Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold und einer Urkunde.

(2) Die Gemeinde Neufahrn b. Freising verleiht den nach Art. 16 Abs. 1 Gemeindeordnung ernannten Ehrenbürgern als äußeres Zeichen der Ehrenbürgerwürde die Ehren-Bürgermedaille mit Ehrennadel aus Gold und eine Urkunde.

§ 2
Personenkreis

(1) Die Auszeichnung wird Personen verliehen, die ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet Neufahrn b. Freising haben.

(2) Ausnahmsweise können auch Personen geehrt werden, die ihren Wohnsitz nicht in Neufahrn haben.

§ 3
Beschreibung der Auszeichnungen

(1) Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von ca. 30 mm und ist aus Gold mit 585/1000 Feingehalt oder Silber hergestellt. Auf der Vorderseite ist das Wappen der Gemeinde mit dem Schriftzug „Gemeinde Neufahrn b. Freising". Auf der Rückseite ist der Schriftzug „Bürgermedaille", im Spiegel die Schrift „Für besondere Verdienste".

(2) Die Ehrennadel hat einen Durchmesser von ca. 10 mm und ist aus Gold mit 585/1000 Feingehalt oder Silber hergestellt. Sie zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Neufahrn b. Freising".

(3) Die Ehren-Bürgermedaille hat einen Durchmesser von ca. 45 mm und ist aus Gold mit 585/1000 Feingehalt hergestellt. Sie zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit dem Schriftzug „Gemeinde Neufahrn b. Freising". Auf der Rückseite ist der Schriftzug „Ehren-Bürgermedaille, im Spiegel die Schrift „Für besondere Verdienste".

(4) Die Ehrennadel für die Ehrenbürger hat einen Durchmesser von ca. 15 mm und ist aus Gold mit 585/1000 Feingehalt hergestellt. Sie zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Neufahrn b. Freising".

§ 4
Rechte der Ehrenbürger

(1) Die Ehrenbürgerwürde ist mit folgenden Rechten verbunden:

a) Kostenlose Nutzung der gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen,

b) Freistellung von Grabgebühren bei Beerdigungen des Ehrenbürgers im Gemeindefriedhof,

c) Übernahme der Grabpflege in besonderen Fällen,

d) Einladung zu allen repräsentativen gemeindlichen Veranstaltungen.

§ 4
Benennung von gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Gebäuden

Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie von öffentlichen Gebäuden nach Personen, die sich im besonderen Maße um die Gemeinde verdient gemacht haben, wird grundsätzlich nicht zu Lebzeiten der betreffenden Person vorgenommen.

§ 5
Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht zur Verleihung der Auszeichnungen und zur Benennung von Straßen, wegen und Plätzen sowie von öffentlichen Gebäuden nach verdienten Personen haben der Erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder. Die Vorschläge sind schriftlich und mit einer ausführlichen Begründung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

§ 6
Entscheidung

(1) Die Vorschläge nach § 5 werden vom Gemeinderat in einer nichtöffentlichen Sitzung vorberaten. Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung.

(2) Zur Verleihung der Auszeichnung bedarf es der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

§ 7
Überreichung

Die Auszeichnungen werden in würdiger Form in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates oder in einer anderen repräsentativen Veranstaltung überreicht.

§ 8
Tragen der Auszeichnung

(1) Die Bürgermedaille und Ehren-Bürgermedaille sind nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt. Sie sind kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung.

(2) Die Ehrennadeln sind zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.

(3) Sowohl die Bürgermedaille als auch die Ehren-Bürgermedaille und die Ehrennadel gehen in das Eigentum der geehrten Persönlichkeit über. Beim Ableben der geehrten Persönlichkeit verbleiben die Auszeichnungen bei den Erben, die diese jedoch nicht öffentlich tragen dürfen.

§ 9
Widerruf

(1) Die Gemeinde Neufahrn b. Freising kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Die Auszeichnungen sind unverzüglich an die Gemeinde Neufahrn b. Freising zurückzugeben.

(2) Der Widerruf bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.05.1993 außer Kraft.

Neufahrn, den xx.xx.xxxx

Franz Heilmeier
Erster Bürgermeister